VERORDNUNG (EWG) Nr. 872/77 DES RATES

vom 26. April 1977

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgungssicherheit zu garantieren und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere dem Preis für Rindfleisch, muß daher ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung der Rinderhaltung entspricht. Überdies ist bei der Festsetzung des Richtpreises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf lange Sicht ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Möglichkeiten des Absatzes von Butter und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt Rechnung getragen werden.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzen.

Im Wirtschaftsjahr 1977/1978 muß nur der in Irland und im Vereinigten Königreich geltende Interventionspreis für Butter gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte dem gemeinsamen Preis angenähert werden. Die Auswirkung der Preisänderungen würde jedoch das Gleichgewicht des Prozesses der Eingliederung des Vereinigten Königreichs in die Gemeinschaft stören. Es ist daher angezeigt, die Annäherung des in diesem Mitgliedstaat geltenden Interventionspreises für Butter gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Beitrittsakte zu beschränken.

Nach Artikel 52 Absatz 4 der Beitrittsakte werden die gemeinsamen Preise in den neuen Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Januar 1978 angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse werden für das Milchwirtschaftsjahr 1977/1978 wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 100 kg
a) Richtpreis für Milch	17,35
b) Interventionspreis für	
Butter	
— in Irland	226,96
— im Vereinigten Königreich	205,45
— in den übrigen Mitgliedstaaten und ab 1. Januar 1978 in allen Mitgliedstaaten	230,95
Magermilchpulver	94,09
Grana Padano	
— 30 bis 60 Tage alt	223,72
— mindestens 6 Monate alt	269,34
Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	292,57

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(4) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN